

12|2016

1. Ausgabe

Willkommen...

...zum ersten Newsletter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Luzern-Land

Wir möchten Sie in Zukunft in regelmässigen Abständen über unsere Arbeit und über aktuelle Entwicklungen, Neuerungen, Anliegen und Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich informieren. Geplant sind vorderhand zwei bis drei Ausgaben pro Jahr. Um bezüglich Berichterstattung auch auf Ihre konkreten Wünsche eingehen zu können, sind wir auf Ihr Feedback und Ihre Rückmeldung angewiesen, weshalb wir uns schon jetzt freuen, etwas von Ihnen zu hören!

Nachfolgend stellen wir Ihnen zuerst die Organisation der KESB Luzern-Land vor, um dann anhand einer konkreten Fallschilderung Einblick in unseren Arbeitsalltag zu gewähren. Zum Schluss folgen ein paar aktuelle Informationen aus dem Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes.

Nun wünschen wir Ihnen eine spannende Lektüre und für die bevorstehenden Feiertage ein paar Augenblicke der Ruhe, der Besinnlichkeit und des Glücks.

Dr. iur. Elisabeth Scherwey, Präsidentin
samt KESB-Team Luzern-Land

Die KESB Luzern-Land stellt sich vor

Die KESB Luzern-Land besteht aus einer Fachbehörde und den vier Fachdiensten Sozialabklärung, Recht, Revisorat und Kanzlei. Die Fachbehörde ist interdisziplinär zusammengesetzt. Die Mitglieder verfügen über eine Ausbildung in Recht oder Sozialarbeit.

Die Mitglieder der Fachbehörde nehmen alle Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wahr, welche ihnen das Bundesrecht oder das kantonale Recht übertragen. Sie leiten die Verfahren und...

treffen erstinstanzlich die notwendigen Massnahmen und Anordnungen. Die Fachbehörde entscheidet in

der Regel in Dreierbesetzung. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie durch die vier Fachdienste unterstützt. Die Fachbehörde kann weitere Stellen oder Fachpersonen in die Entscheidungsfindung einbeziehen.

Die Mitarbeitenden des Sozialabklärungsdienstes machen im Auftrag der Fachbehörde die nötigen Abklärungen. Sie fassen die Abklärungsergebnisse in einem Bericht zusammen und geben der Fachbehörde Empfehlungen ab betreffend das weitere Vorgehen oder allfälligen Massnahmen.

Die Mitarbeitenden des Rechtsdienstes stellen die rechtsstaatliche Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen sicher. Sie verfassen im Auftrag der Fachbehörde Entscheidwürfe, protokollieren Anhörungen, führen juristische Abklärungen durch und geben mündlich oder schriftliche Rechtsauskünfte.

Die Mitarbeitenden des Revisorats prüfen die Inventare und periodischen Rechnungen und Schlussrechnungen der geführten Beistandschaften. Sie kontrollieren bei den laufenden Massnahmen die eingereichten Buchhaltungen, erstellen Revisionsberichte und beurteilen Vermögensanlagen.

Die Mitarbeitenden der Kanzlei unterstützen den ganzen Betrieb und sind verantwortlich für sämtliche administrativen Angelegenheiten. Im Auftrag der Fachbehörde führen auch sie einfache Verfahren selbständig durch.

Die KESB ist nun seit vier Jahren im Einsatz. Die Aufbauarbeit ist getan. Hunderte von Verfahren wurden bereits bearbeitet, vielen Menschen in schwierigen Situationen konnte geholfen und Unterstützung organisiert werden. Die anfänglich tendenziöse Berichterstattung ist einem Wohlwollen gewichen, und der Wert der KESB wurde weitgehend erkannt und wird geschätzt. Von Ausruhen kann aber nicht die Rede sein. Nun geht es darum, Prozesse und Arbeitsabläufe zu optimieren, Schnittstellen zu klären und ein Qualitätsmanagement einzuführen. Wichtig ist auch der Aufbau eines tragenden Netzwerks, die Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden, Sozialdiensten, Beratungsstellen, Institutionen, der Polizei, den Schulen und weiteren wichtigen Akteuren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes.

Ein Fall für die KESB...?

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2016 meldet uns die Tochter von Frau X., dass sie sich um ihre betagte Mutter grosse Sorgen mache. Diese wohne noch alleine in einer kleinen Wohnung – allerdings sei diese offenbar völlig vernachlässigt. Die Mutter lasse seit einiger Zeit niemanden mehr in ihre Wohnung und eine Nachbarin habe gemeldet, dass der Gestank, der aus der Wohnung komme, nicht mehr zumutbar sei. Sie, die Tochter habe mehrmals versucht, mit der Mutter telefonisch Kontakt aufzunehmen und bei ihr vorbei zu gehen, aber die Mutter nehme das Telefon nicht ab und öffne die Türe nicht. Allerdings sei die Mutter mehrmals im Dorf gesehen worden, wo sie z.T. etwas wirr gewirkt habe.

Diese Meldung wird einem Mitglied der Fachbehörde zugeteilt, welches die Verfahrensleitung übernimmt und über die weiteren Schritte, welche seitens der KESB hier vorzunehmen sind, entscheidet. Nach einer schriftlichen Eingangsbestätigung an die Melderin nimmt die Verfahrensleitung mit der Melderin telefonisch Rücksprache, um weitere Informationen zu erhalten.

Aufgrund der Informationen ist davon auszugehen, dass ein Hausbesuch bei der Klientin, d.h. eine

Abklärung vor Ort dringend angezeigt ist, wobei nicht klar ist, wie sich die betroffene Klientin dabei verhalten wird. Wird sie überhaupt die Türe öffnen und die KESB-Mitarbeitenden in die Wohnung lassen? Wird sie sich renitent verhalten oder sich auf mögliche Unterstützungsangebote einlassen können, falls diese nötig sind?

Die Verfahrensleitung klärt die verschiedenen Vorgehensvarianten ab und gibt einen Abklärungsauftrag an den internen Sozialabklärungsdienst. Dieser wird gebeten, die betroffene Person so bald wie möglich zu Hause zu besuchen und abzuklären, ob sie einen Unterstützungsbedarf aufweist. Die Angehörigen bieten an, den Sozialabklärungsdienst beim Hausbesuch zu begleiten, worauf der Hausbesuch mit zwei Angehörigen vorgenommen wird.

Die in der Wohnung angetroffene Situation lässt auf einen wohl schon länger andauernde Hilfs- und Unterstützungsbedarf der betroffenen Frau schliessen. Die Wohnung ist völlig verdreckt, eine Unzahl von Lebensmitteln verstreut in der ganzen Wohnung, die sanitären Anlagen unbenutzbar. Die Frau wirkt etwas wirr, verwehrt sich der Abklärung und der angebotenen Unterstützung durch die Angehörigen und die KESB aber nicht. So kann in der Wohnung ein kurzes Gespräch stattfinden, die Frau willigt ein, zur medizinischen Abklärung und zur Verbesserung ihres gesundheitlichen Zustands ins Spital einzutreten.

Die Angehörigen bieten an, dass sie - soweit die Frau damit einverstanden ist - versuchen werden, die Reinigung der Wohnung zu organisieren. Die Frau wird nun die nächsten Tage, evtl. Wochen vom Spital gepflegt und betreut. Soweit möglich, wird sie von ihren Angehörigen und dem Sozialdienst des Spitals dabei unterstützt eine angemessene Anschlusslösung aufzugleisen.

Der Mitarbeiter des Sozialabklärungsdiensts informiert die Verfahrensleitung über den Hausbesuch und den vorläufigen Stand der Dinge. Für die KESB ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen – es bleibt zu prüfen, ob die Angehörigen zusammen mit der Frau eine angemessene Lösung finden können oder ob die Frau weiterer Unterstützungsmassnahmen durch die KESB bedarf. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sie in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkt ist (z.B. aufgrund einer Demenz) und ihre Angehörigen nicht mehr mit entsprechenden Aufträgen bzw. Vollmachten ausstatten kann. Bei Fehlen eines Vorsorgeauftrages prüft die KESB die Anordnung einer Beistandschaft (z.B. zur Verwaltung des Einkommens, zur Erledigung der administrativen Angelegenheiten), wobei auch die Angehörigen als Beistand eingesetzt werden können.

Die Sozialabklärung wird deshalb mittels Gesprächen mit der betroffenen Person, in Zusammenarbeit mit den Angehörigen, dem Sozialdienst des Spitals und möglichen weiteren Fachpersonen (z.B. dem Hausarzt, Spitex etc.) die Situation weiter begleiten und prüfen, ob für die Frau eine angemessene Anschlusslösung gefunden wird. Nur wenn dies nicht der Fall ist, wird die KESB –nach dem Grundsatz „so wenig Hilfe wie möglich, aber soviel wie nötig“ - eine behördliche Massnahme anordnen.

Besondere Bestimmungen für Angehörige, wenn diese als Beistandspersonen eingesetzt werden

Wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Eltern, ein Nachkomme, ein Geschwister, die faktische Lebenspartnerin oder der faktische Lebenspartner als Beistand

oder Beiständin eingesetzt wird, dann kann die KESB von gewissen Beistandspflichten ganz oder teilweise entbinden, wenn die Umstände es rechtfertigen (Art. 420 ZGB).

Dieser Bestimmung gab lange Zeit zu grossen Diskussionen Anlass, da...

es im Ermessen jeder einzelnen KESB steht, die besonderen Umstände, die eine ganze oder teilweise Entbindung ermöglichen, zu definieren.

Nun hat die KOKES (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz) gestützt auf KESB-Beispiele aus verschiedenen Landesteilen sowie unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen und aktuellen Gerichtsurteilen in Zusammenarbeit mit verschiedenen Interessenverbänden (insieme, Pro Infirmis, procap, Alzheimervereinigung) Kriterien erarbeitet, die als schweizweite Standards gelten können und sollen ([KOKES Empfehlungen](#)).

Gestützt auf diese Empfehlungen hat die KESB Luzern-Land ein Merkblatt erstellt, welches ab 1. Januar 2017 auf der Homepage (www.kesblula.ch) aufgeschaltet bzw. bei uns beziehbar sein wird. Angehörige, die Erleichterungen in Anspruch nehmen möchten, können dies bei der nächsten Berichts- und Rechnungsablage schriftlich beantragen.

Neues Kindesunterhaltsrecht ab 1.1.2017

Der Bundesrat stellte die Revision des Kindesunterhaltsrechts unter ein sehr allgemein gefasstes Ziel: Den Kindern soll aus dem Zivilstand der Eltern kein Nachteil entstehen. In der Folge ging es schliesslich um das konkrete Anliegen, die Kosten für die Betreuung eines Kindes bei der Festsetzung des Kindesunterhaltes zu erfassen. Somit setzt sich der Kindesunterhalt inskünftig aus einem Barunterhalt und einem Betreuungsunterhalt zusammen.

Dieser Kinderunterhalt wird durch die Miterfassung des Betreuungsunterhalts sehr viel höher ausfallen...

als der bis anhin festgesetzte. Der Anspruch steht dem Kind zu und nicht wie bis anhin dem sorge- bzw. obhutsberechtigten Elternteil.

Unterhaltsbeiträge an das Kind, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 20. März 2015 in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder in einer Entscheidung festgelegt worden sind, werden auf Gesuch des Kindes neu festgelegt. Sofern sie gleichzeitig mit Unterhaltsbeiträgen an den Elternteil festgelegt worden sind, ist ihre Anpassung nur bei einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse zulässig (Art. 13c SchIT). Es ist zu erwarten, dass die Sozialdienste jene unverheirateten Frauen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, dazu anhält, eine Anpassung des Kindesunterhalts zu erwirken, um die Unterstützungsleistungen seitens der Gemeinde zu reduzieren oder einzustellen. Den Sozialdiensten kommt hier eine wichtige Triage-Funktion zu in dem Sinne, dass sie nur diejenigen Eltern zur KESB schicken, welche einvernehmlich bereit sind, den Kinderunterhaltsbeitrag an das neue Unterhaltsrecht anzupassen. Für alle übrigen ist das Gericht zuständig, weshalb diese direkt an das Gericht zu verweisen sind.

Weitergehende Ausführungen zum neuen Kinderunterhaltsrechts finden sich in der [Botschaft des Bundesrates und den einschlägigen Gesetzesbestimmungen](#).

Beistandschaften bei Personen mit Taxausgleich

Aktuell werden Beistandschaften in der Regel von Berufsbeiständen des Mandatszentrums oder von Privatbeiständen geführt. Wenn die hilfsbedürftigen Personen urteilsfähig sind und freiwillig Hilfe annehmen, dann ist die Anordnung einer Beistandschaft im Sinne der Subsidiarität unter Umständen nicht nötig, wenn ein Sozialdienst...

im Rahmen der persönlichen Sozialhilfe die adäquate Hilfestellung anbietet. Wenn die Personen aber urteilsunfähig sind, dann müssen die Hilfestellungen immer über die Anordnung einer Beistandschaft gelöst werden. Der Sozialdienst ist aussen vor, eingesetzt wird ein Beistand des Mandatszentrums oder ein Privatbeistand.

Nun wurde in Absprache mit der Verbandsleitung entschieden, dass unter nachfolgenden Voraussetzungen eine Beistandschaft auch von Mitarbeitenden der Sozialdienste geführt werden kann:

- Die hilfsbedürftigen erwachsenen Personen sind urteilsunfähig
- Sie beziehen Taxausgleich (WSH in Heimen)
- Sie haben keine Familienangehörigen, die die Beistandschaft führen wollen
- Es geht ausschliesslich um die Regelung der Finanzen

In diesen Fällen hat die Gemeinde sowieso für die Mandatsführung aufzukommen. Der Sozialdienst ist für die Auszahlung der wirtschaftlichen Sozialhilfe bzw. für den Taxausgleich zuständig, weshalb es effizient und sinnvoll sein kann, wenn die Beistandschaft samt Berichts- und Rechnungsablage direkt von Personen des Sozialdienstes geführt wird.

Solche Beistandschaften werden jedoch nur geprüft und angeordnet, wenn der Sozialdienst tätig wird. Neben genügend Personalressourcen müssen die Personen für die Massnahmenführung geeignet und die obigen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gebühren der Betreibungsämter

Die KESB hat im Rahmen ihrer Sachverhaltsabklärungen oftmals Betreibungsregisterauszüge einzufordern, für welche sie bis anhin je nach Betreibungsregisteramt mit Gebühren belastet worden ist. Je nach finanzieller Situation der betroffenen Person können diese Kosten nicht weiterverrechnet werden, so dass...

das unterstützungspflichtige Gemeinwesen für diese Verfahrenskosten aufzukommen hat.

Am 1. Februar 2016 hat es nun eine Anpassung der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs gegeben, die die Abschaffung der Gebührenpflicht gegenüber Behörden vorsieht, weil eine Gebührenerhebung unter Behörden gemäss den allgemeinen Grundsätzen der Amtshilfe nicht üblich sei.

Die Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamtes für Justiz hat mittels Information Nr. 14 die Kantonalen Aufsichtsbehörden und die Betreibungsämter über diese Neuerungen per 1. Februar 2016 informiert.

Im Zuge der Umsetzung dieser Änderung sollten wir zur Ausübung unserer Arbeit somit inskünftig nicht mehr mit solchen Gebühren belastet werden.

[Infomationsschreiben Nr. 14](#)